



POSITIONSPAPIER SCHWEIZERISCHER PODOLOGEN-VERBAND

Wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit von Podologinnen und Podologen EFZ

Sobald Podologinnen und Podologen eine podologische und wirtschaftlich eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben, ist eine Bewilligung erforderlich. Die Podologie gehört zu den Gesundheitsberufen, deren Ausübung durch die Kantone gesetzlich geregelt wird. Die eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit als Podologin oder Podologe ist nur mit einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung des zuständigen Kantons möglich. Für Personen mit altrechtlichen Diplomen (z.B. Podologinnen und Podologen SPV) hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in ihrem Schreiben vom 28. Juni 2005 eine Besitzstandswahrung für die selbstständige Berufsausübungsbewilligungen empfohlen. Die aktuelle Situation sieht so aus, dass in deutsch-sprachigen Kantonen dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV eine Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in wirtschaftlicher Eigenverantwortlichkeit erhalten. Aufgrund eines Mangels an höher qualifizierten Personen erteilen einige Kantone die Berufsausübungsbewilligung auch für Personen mit EFZ. Sie erhalten in den meisten Kantonen aber keine Behandlungserlaubnis für Risikofüsse.

Im Bildungsplan ist festgehalten, dass Podologinnen und Podologen EFZ als Angestellte in Podologiepraxen sowie in Ärzte- und Gesundheitszentren arbeiten. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bestimmt der Bund über diejenigen Aufgaben, die ihm durch die Bundesverfassung ausdrücklich zugewiesen sind. Auch wenn die Berufsausbildung durch den Bund normiert wird, bleibt aber die Kompetenz in Sachen Berufsausübung bei den Kantonen (vgl. Köbrich, Tim Oliver, Heilbehandlungen durch Vertreter nichtärztlicher Gesundheitsberufe, Bern 2017, S. 54 ff.).

Das heisst im Fall der Podologinnen und Podologen: Die Kantone sind **nicht** verpflichtet, die auf Bundesebene durch die Ausbildungsregelung bestimmten Kompetenzen zu übernehmen. Hingegen sind die Kantone verpflichtet, gesetzliche Regelungen so zu erlassen, dass die Gesundheit der Bevölkerung – unter Wahrung der Selbstbestimmung – möglichst geschützt und gefördert wird (vgl. z. B. Art. 1 Gesundheitsgesetz des Kantons Bern).

Position SPV: Podologinnen und Podologen EFZ sind nicht dafür ausgebildet, wirtschaftlich eigenverantwortlich tätig zu sein. Selbst wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit gemäss den kantonalen Vorgaben möglich ist, ist dies abzulehnen. Denn Gesundheitsberufe auf Stufe EFZ erwerben in der Ausbildung nicht die wirtschaftlichen Kompetenzen zur Führung einer eigenen Praxis (vgl. Bildungsplan Podologin / Podologe EFZ, Ziffer 3.1.). Podologinnen und Podologen erlernen erst an der höheren Fachschule Themen der Führung, Praxisorganisation und Qualitätssicherung, die für die wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit zentral sind. Das BAG hält dies in seinem Positionspapier zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung ebenfalls fest. Darin wird bei der Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbinger:innen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beschrieben, dass die Lehre zur Podologin EFZ oder zum Podologen EFZ nicht zur Ausübung des Berufs in eigener fachlicher Verantwortung berechtigt.



Behandlung von Risikopatient:innen durch Podologinnen und Podologen EFZ

Arbeitgeber:innen haften für Schaden der Patient:innen, die von angestellten Podologinnen und Podologen verursacht wurden. Bei grober Pflichtverletzung oder bei Ausführung von Aufgaben, von denen Podologinnen und Podologen wissen sollten, dass sie dazu nicht befähigt sind (eigenmächtig oder aufgrund unzulässiger Delegation, sog. Übernahmeverschulden), haften die angestellten Podologinnen und Podologen persönlich.

Unter diesem Aspekt ist auch die Frage zu sehen, wer für Podologinnen und Podologen EFZ bei der Behandlung von Risikopatient:innen die Verantwortung tragen kann. Podologinnen und Podologen EFZ sind gemäss Bildungsplan dazu befähigt, podologische Behandlungen an Personen, welche nicht zur Risikogruppe gehören, in eigener fachlicher Verantwortung vorzunehmen. Im Bildungsplan wird unter Ziffer 3.1. (Berufsbild) im ersten Abschnitt betreffend Arbeitsgebiet beschrieben, dass die Podologinnen und Podologen EFZ als Angestellte von Podologiepraxen, aber auch in Ärzte- und Gesundheitszentren arbeiten. Bei den Handlungskompetenzen wird darauf verwiesen, dass bei der Behandlung von Risikopatient:innen die Aufsicht durch dipl. Podologinnen und Podologen HF oder Podologinnen und Podologen SPV (bzw. durch eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung) gewährleistet wird.

Position SPV: Der Schweizerische Podologen-Verband vertritt die Ansicht, dass Podologinnen und Podologen EFZ, wie im Bildungsplan beschrieben, nur unter der Anweisung und Verantwortung von dipl. Podologinnen und Podologen HF oder Podologinnen und Podologen SPV podologische Tätigkeiten an Risikopatient:innen vornehmen sollten.

Kürzen von Nägeln an Risikopatient:innen durch kosmetische Fusspflege

Die Regelung der Berufsausübung von Gesundheitsberufen ist kantonal geregelt. Die kantonalen Gesundheitsgesetze regeln das öffentliche Gesundheitswesen im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei. Auf Ebene eines formellen Gesetzes wird abstrakt umschrieben, welche Tätigkeiten im Gesundheitswesen überhaupt eine Bewilligung benötigen und dadurch auch eine Berufsausübungsbewilligung vergeben wird.

Grundsätzlich fällt das Schneiden von Nägeln nicht unter den Anwendungsbereich des Gesundheitsgesetzes, da es sich dabei nicht um eine Heilbehandlung handelt. Fraglich ist, ob dieselbe Handlung an Risikopatient:innen als Heilbehandlung betrachtet werden kann.

Wenn man von diesem Standpunkt ausgeht, so wäre es in der kosmetischen Fusspflege tatsächlich nicht erlaubt, bei gewissen Patientengruppen wie zum Beispiel Diabetespatient:innen die Fussnägel zu schneiden, da Verletzungen an den Füßen von Diabetespatient:innen schwere Folgen haben können.

Fazit: Das Schneiden der Zehennägel an sich stellt zum jetzigen Zeitpunkt nicht eine Handlung dar, für die es einer Berufsausübungsbewilligung bedarf. In allen Kantonen wird es durch die Gesundheitsämter toleriert, dass auch kosmetische Fusspfleger:innen (d. h. Personen ohne anerkannte Ausbildung) solche Handlungen vornehmen. Dabei ist es nicht relevant, ob diese Personen solche Behandlungen gewerbsmässig anbieten oder nicht.

Position SPV: Der SPV vertritt die Position, dass bei Risikopatient:innen die Nägel nur mit geeigneten podologischen Instrumenten von Hand gefeilt werden dürfen. Ein mechanisches Feilen der Nägel ist nicht gestattet. Beim Kürzen der Zehennägel können Verletzungen entstehen, die bei Risikopatient:innen wie beispielsweise Diabetespatient:innen zu ernsthaften Folgeschäden führen können. Insbesondere, wenn die verwendeten Instrumente nicht korrekt sterilisiert wurden.



Die Fusspflege bei Diabetespatient:innen gehört zur Prävention bzw. Behandlung einer Krankheit und fällt deshalb unter die Anwendung des Gesundheitsgesetzes, spätestens, wenn Diabetes als Krankheit diagnostiziert wurde. Besonders bei akutem diabetischem Fussyndrom und Fussulkus ist eine optimale Behandlung entscheidend für den weiteren Verlauf. [In diesem Fall ist der folgende Praxisleitfaden anzuwenden.](#)